



Gleichschrift

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. November 2010
GZ 301.125/007-5A4/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Emissionszertifikategesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit 2. November 2010,
GZ BMLFUW-UW.1.3.2/0244-V/4/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines
Bundesgesetzes, mit dem das Emissionszertifikategesetz geändert wird (Budget-
begleitgesetz 2011 - 2014, Beitrag des Bundesministeriums für Land- und Forst-
wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft), und nimmt im Rahmen des Begutach-
tungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung
der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Infolge der vorgeschlagenen Regelung soll ab dem 1. Jänner 2011 ein Konsolidierungs-
faktor von bis zu 0,5 % bei der Berechnung der Zuteilung für neue Marktteilnehmer
angewendet werden können.

Der Rechnungshof hat in seinem Bericht Emissionszertifikatehandel, Reihe
Bund 2008/11, TZ 17, auf die - in Relation zu den geplanten Neuanlagen - zu gering
festgesetzte fixe Reserve an Emissionszertifikate hingewiesen. Der Rechnungshof hat
auch für die Problematik der flexiblen Reserve verwiesen, die mit einem Vorgriff auf die
nächste Zuteilungsperiode verbunden ist. Für neu in den Markt eintretende Unternehmen
bedeutet der Konsolidierungsfaktor, dass die ihnen zuzuteilenden Zertifikate (gemäß
Berechnung BMLFUW), die aus der flexiblen Reserve kommen, um 50 % gekürzt werden
können, wenn dies aus budgetären Gründen notwendig ist. Die verbleibenden 50 % sind
entweder durch betriebliche Maßnahmen direkt an Emissionen einzusparen oder die
notwendigen Zertifikate sodann am Markt zu kaufen. Der Rechnungshof verweist in
diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung im Bericht (Bund 2008/11).



GZ 301.125/007-5A4/10

Seite 2 / 2

Er vermerkt jedoch kritisch, dass in den Erläuterungen keine Angaben über die finanziellen Auswirkungen enthalten sind, so dass auch nicht dargelegt wird, ob mit der vorgeschlagenen Regelung Einsparungen bzw. Mehreinnahmen oder Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen verbunden sein werden. Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in cursive script, appearing to be 'B. Moser'.